



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. April 1965

Teil II Nr.42

Tag

Inhalt

Seite

18. 3. 65 Beschluß über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965	297
Berichtigungen	299
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	299
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	299
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	300

Beschluß über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965.

Vom 18. März 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Volkswirtschaftsplan 1965 (GBI. I S. 41) wird zur Anwendung der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 (GBI. II S. 80) und der vom Ministerrat dazu erlassenen Ergänzungen vom 23. Juli 1964 (GBI. II S. 749) beschlossen:

1. Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Generaldirektoren der WB haben auf der Grundlage der Planaufgaben 1965 und unter Beachtung des Abschnittes II Ziff. 4 der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 (nachstehend Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds genannt) die Wirksamkeit der Kennziffern, insbesondere der Zusatzkennziffern, für die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen. Die Auswahl der Zusatzkennziffern ist so vorzunehmen, daß die Verbindung der im Plan gestellten Aufgaben der Zweige mit dem Gewinn und dem Prämienfonds gesichert wird. In der Konsumgüterindustrie ist als Zusatzkennziffer die Erfüllung des Plananteils „Versorgung der Bevölkerung“ festzulegen.
2. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben in ihren Anweisungen die Bedingungen für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung des geplanten Gewinns 1965 gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze für die Bildung

und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds differenziert festzulegen, so daß sie auf die Ausschöpfung aller noch vorhandenen Reserven in den Betrieben gerichtet sind.

Ergebnisverbesserungen durch Ausschöpfung von Reserven und Kosteneinsparungen, die bis zum 30. April 1965 zusätzlich in den Volkswirtschaftsplan 1965 aufgenommen sind, werden wie Übererfüllungen behandelt. Es kann dafür der Höchstsatz von 30% der Ergebnisverbesserung als zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds im Rahmen der Gewinnverwendung geplant werden. Die Begrenzung für die Höhe des Prämienfonds wird in diesen Fällen auf das 2fache des planmäßigen Prämienanteils gemäß Abschnitt II Ziff. 9 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds festgelegt.

3. Der mit den Grundsätzen für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds geschaffene materielle Anreiz zur Aufstellung und Erfüllung optimaler Pläne wird auch für die Ausarbeitung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1966 beibehalten.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben mit der Übergabe der Orientierungsziffer Gewinn den WB die Bedingungen bekanntzugeben, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

In der Konsumgüterindustrie muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Plananteils „Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein. Die Differenzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 6 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds muß auf die Ausschöpfung aller Reserven in den WB und Betrieben gerichtet sein.

4. Der Minister für Bauwesen, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Bezirksbauämter und die Vorsitzenden der Wirtschafts-

Qiblllotheek

Töohn.-Phys. Inst, /Univ. Jena

Eing. -• МЛ! 1ПЯ